

CHECKLISTE FÜR FESTVERANSTALTER

Jugendschutz Alkohol und Tabak



Kein
Alkohol und keine
Tabakwaren an unter
16-Jährige

Keine
Spirituosen, Aperitifs
und Alcopops an unter
18-Jährige



Sie organisieren eine Veranstaltung? Als Patent- oder Bewilligungsinhaber sind Sie dafür verantwortlich, dass die Jugendschutzbestimmungen umgesetzt und eingehalten werden. Diese Checkliste unterstützt Sie dabei.

Ab 18			
16 bis 18			
Unter 16			

Für den Verkauf und die Abgabe von Alkohol und Tabak gelten folgende gesetzliche Bestimmungen

Verboten sind sowohl der Verkauf als auch die Abgabe von Bier, Wein, Obstwein und Tabak an Jugendliche unter 16 Jahren sowie von Spirituosen und Mischgetränken mit Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren.	→ Art. 14 Lebensmittelgesetz, LMG (SR 817.0) → Art. 41 Abs. 1 lit. i Alkoholverordnung, AlkG (SR 680)
Verboten ist die Abgabe von Tabakerzeugnissen und Raucherwaren mit Tabakerersatzstoffen an unter 16-Jährige – auch durch Automaten.	→ Art. 16 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 66 Gesundheitsgesetz (bGS 811.1)
Der Bewilligungsinhaber ist für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich. Dazu gehört eine entsprechende Instruktion/Schulung des Personals.	→ Art. 15 Gesetz über Gastgewerbe (bGS 955.11)
Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, zum Konsum zur Verfügung stellt, macht sich strafbar.	→ Art. 136 Strafgesetzbuch (SR 311.0)
Am Verkaufspunkt muss gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen werden, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auch auf das Mindestabgabalter hinzuweisen.	→ Art. 42 Abs. 2 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02)
Der «Sirupartikel» schreibt vor, dass mindestens drei verschiedene alkoholfreie Getränke günstiger angeboten werden müssen, als das günstigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge (z.B. Bier 3dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–).	→ Art. 10 Gesetz über Gastgewerbe (bGS 955.11)
Happy Hours oder ähnliche Aktionen für Spirituosen und für Mixgetränke mit Spirituosen sind nicht erlaubt.	→ Art. 41, 41a, 57 AlkG (SR 680)
In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, darf nicht geraucht werden. Verstösse gegen das Gesetz werden mit Busse bestraft.	→ Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 sowie Art. 5 Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) → Art. 17 Gesundheitsgesetz (bGS 811.1)

Wichtigste Massnahmen zur Umsetzung des Jugendschutzes

- Konsequente Ausweiskontrolle
- Hinweisschilder am Eingang und am Verkaufspunkt
- Sorgfältige und frühzeitige Schulung des Verkaufs- und Servicepersonals
- Einsatz von Hilfsmitteln wie z. B. Alterskontrollbändern und Altersrechner
- Attraktives alkoholfreies Angebot mit entsprechender Preisgestaltung
- Überprüfung der Jugendschutzmassnahmen
- Keinen Alkohol an Betrunkene ausschenken

1. Bewilligung

- Kontakt mit der Gemeindeverwaltung am Veranstaltungsort aufnehmen
(Auskunft über Bewilligungsverfahren und Bewilligungskriterien einholen)

2. Planung

Jugendschutzmaterialien

- Hinweisschild Jugendschutz (für Eingangsbereich und Verkaufspunkte)
- Kleber Jugendschutz (für Kühlschränke und Theke)
- Verschiedenfarbige Alterskontrollbänder zur Kennzeichnung des Alters
(unter 16, 16 bis 18, über 18)
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal»
- Altersrechner
- Schulungs-DVD
- Weitere Hilfsmittel und Unterlagen (z. B. rechtliche Bestimmungen)

➔ **Jugendschutzmaterialien und weitere Hilfsmittel können kostenlos bezogen werden unter: www.sucht-ar.ch > Jugendschutz**

Personal Eingangsbereich

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Eingang, Kasse und Sicherheit aufbieten
- Schulung
 - Gesetzliche Jugendschutzbestimmungen
 - Konsequente Ausweiskontrolle, nur amtliche Ausweise akzeptieren (ID, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis)
 - Kennzeichnung der Altersgruppen durch Alterskontrollbänder
 - Kein Alkohol passiert die Eingangskontrolle (beide Richtungen)
 - Angeheiterte und betrunkene Personen auf Fahrtüchtigkeit ansprechen
 - Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
 - Kein Alkoholkonsum während der Arbeitszeit

Verkaufs- und Servicepersonal

- Genügend Personal (mind. 18-jährig) für Bar und Service aufbieten
- Pro Schicht eine Ansprechperson bestimmen, die für den Jugendschutz zuständig ist
- Schulung
 - Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» abgeben, alle Punkte durchgehen und Fragen besprechen
 - Handlungsmöglichkeiten bei schwierigen Situationen aufzeigen (evtl. mit Rollenspiel üben)
 - Auf Online-Schulung www.jalk.ch verweisen und personalisierte Schulungsbestätigung einfordern

Barangebot

- «Sirupartikel» umsetzen (z. B. Bier 3dl: CHF 5.–, Mineral, Rivella und Cola, je 3dl: CHF 4.–)
- Happy-Hour-Verbot für Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen einhalten
- Attraktives alkoholfreies Getränkeangebot zusammenstellen
 - Grosse Auswahl an alkoholfreien Getränken
 - Alkoholfreie Cocktails und Drinks
 - Alkoholfreie Bar führen/mieten (z. B. www.bluecocktailbar.ch)
 - Alkoholfreie Getränke günstiger anbieten
- Elektronische Kassensysteme verwenden, die an die Ausweiskontrolle erinnern

Unfallprävention

- An- und Rückreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln ermöglichen
- Shuttle- oder Taxiservice vor Ort anbieten
- Fahrzeuglenkende zum Verzicht auf Alkohol motivieren und dafür belohnen
(z. B. www.bemyangeltonight.ch)

Passivrauchschutz

- Bestimmungen zum Passivrauchschutz umsetzen

Öffentlichkeitsarbeit

- Engagement für den Jugendschutz aktiv kommunizieren, um positives Image der Veranstaltung zu fördern

3. Durchführung

Einrichten

- Briefing des Personals (Repetition Jugendschutzbestimmungen und Klärung der Verantwortlichkeiten)
- Hinweisschilder im Eingangsbereich und an den Verkaufspunkten aufhängen
- Rauchverbots-Schilder anbringen, Fumoir mit Hinweis auf Zutrittsbeschränkung kennzeichnen
- Altersrechner hinter der Theke/im Eingangsbereich (für Bündelkontrolle) anbringen
- Flyer «Wichtige Informationen für das Verkaufs- und Servicepersonal» hinter der Theke auflegen
- ÖV-Fahrpläne und Taxi-Telefonnummern beim Ausgang gut sichtbar anbringen

Kontrolle

- Überprüfen, ob Altersbeschränkung beim Eingang durch geschultes Personal sichergestellt ist
- Überprüfen, ob gesetzliche Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden
(z. B. mittels Durchführung von Alkohol- und Tabaktestkäufen)
- Überprüfen, ob Einhaltung des Rauchverbots sichergestellt ist (z. B. durch geschultes Sicherheitspersonal, das Gäste auf das Rauchverbot hinweist und nötigenfalls wegweist)



Appenzell Ausserrhoden

Haben Sie Fragen zum Jugendschutz?
Wir beraten Sie gerne.

Kontakt

Departement Gesundheit und Soziales
Amt für Gesundheit
Beratungsstelle für Suchtfragen
Oberdorf 4
9055 Bühler

Tel. 071 791 07 40

suchtberatung@ar.ch
www.sucht-ar.ch